

Hinweise:

Veröffentlicht im Amtsblatt vom 19. Januar 2017, Bestandskraft: 21. Februar 2017, 00.00 Uhr

Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in der Stadt Bad Dürkheim

Aufgrund des § 6 Absatz 5 Satz 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 194) sowie §§ 1, 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332) i.V.m. § 41 des Landesstraßengesetzes in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516)) erlässt die Stadtverwaltung Bad Dürkheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Darbietung von Straßenmusik wird in der Innenstadt unter Beachtung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Anforderungen auf den unter Nummer 2 genannten Straßen und Plätzen allgemein zugelassen.
2. Die Regelung gilt für folgende Straßen und Plätze:
Philipp-Fauth-Straße, Mannheimer Straße zwischen der Gutleutstraße und der Philipp-Fauth-Straße, Leininger Straße, Leopoldstraße, Weinstraße Süd, Römerstraße, Eichstraße, Gerberstraße, Weinstraße Süd zwischen Stadtplatz und Philipp-Fauth-Straße, Weinstraße Nord (ohne Bundesstraße 37), Kurgartenstraße, Kirchgasse, Schulgasse, Rote-Kreuz-Straße, Schlossplatz, Ludwigsplatz, Schlosskirchenplatz, Schulplatz Pestalozzischule, Römerplatz, Stadtplatz, Obermarkt, Bahnhofsvorplatz.
3. In den Monaten März bis einschließlich Oktober ist im Kurpark Straßenmusik nicht zugelassen.
4. Straßenmusik ist nur werktags erlaubt und zwar zwischen 10.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 19.00 Uhr.
5. Bei Sonderveranstaltungen (beispielsweise Innenstadtveranstaltungen wie (W) Einkaufsnacht, Nightgroove, Comedy-Festival, Stadtfest, Stop and Listen, Erlebnistag Deutsche Weinstraße, Adventsmarkt, oder ähnliche), ist die Darbietung von Straßenmusik durch diese Allgemeinverfügung nicht zugelassen.
6. Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Platz aus dargeboten werden.
Der Standort muss danach um mindestens 200 Meter verlagert werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Mal von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.
7. Der Einsatz von Blechblasinstrumenten oder ähnlich lauten Instrumenten ist nicht erlaubt.

8. Der Einsatz von elektrisch oder elektronisch verstärkten Instrumenten ist unzulässig, es sei denn zur Untermalung unverstärkter Instrumente, sofern die Gesamtlautstärke nicht überschritten wird.

Begründung:

Nach §§ 6 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sowie weiteren darin explizit genannten Einrichtungen und Flächen sowie in der freien Natur die Benutzung von Geräten, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), verboten, wenn dadurch andere erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

Absatz 5 Satz 3 des § 6 eröffnet die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere mit Musikinstrumenten, allgemein zuzulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Zulassung zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden soll.

Daneben stellen Musikdarbietungen grundsätzlich erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 41 Absatz 1 des Landesstraßengesetzes i.V.m. § 3 der „Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen“ vom 9. Juni 2010 dar.

Aufgrund der besonderen Funktion des Kurparks als Ruhezone muss für die Monate März bis einschließlich Oktober ein generelles Musikverbot ausgesprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim, einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Kreisverwaltung, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Roland Poh